

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. September 1986

3203. Nutzungsplanung Buchs

Mit Beschluss vom 14. November 1985 setzte die Gemeindeversammlung Buchs die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst die Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonen- und Kernzonenplan sowie den Erschliessungsplan.

Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Dielsdorf vom 9. Januar 1986 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs erhoben worden. Hingegen sind gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 10. April 1986 dort noch fünf Rekurse hängig. Der Gemeinderat Buchs ersucht mit Schreiben vom 2. April 1986 um die Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Vorlage durch den Regierungsrat. Die zurzeit bei der Baurekurskommission noch hängigen Rekurse betreffen klar abgrenzbare Bereiche im Zonenplan. Durch eine Genehmigung der Vorlage unter Ausklammerung der von den Rekursen betroffenen Gebiete werden die Rechte der Rekurrenten in keiner Weise tangiert. Einer Teilgenehmigung steht somit diesbezüglich nichts entgegen. Die Vorlage ist recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Buchs vom 14. November 1985 betreffend Festsetzung der Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan und Kernzonenplan sowie Erschliessungsplan wird vorbehältlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Infolge hängiger Rekurse werden die Zonenfestsetzungen für die im Zonen- und Kernzonenplan bandiert dargestellten Grundstücke von der Genehmigung einstweilen ausgenommen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs, 8107 Buchs (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. September 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller